

Freytags, den 4. Julii, 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unsers  
Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl

No.



27.

Wochentlich = Stettinische  
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in- als ausserhalb der Stadt zu kauf-  
fen und verkaufen; Ingleichen was vor Sachen zu verleyhen, zu lehnem, zu verspielen, vor-  
kommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen,  
welche entweder Geld lehnem oder auslehnem wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu berge-  
ben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulisten, wie auch angetommenen Fremden K. K.  
Zuletzt findet sich die Bier-Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem Marktgängigen Preys der Welle und des Beträgs  
des in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Buchhändler Reimari in der grossen Dohm-Strasse, werden künftigen Mittwoch als den 9. Julii  
einige gebundene theologische und philosophische Bücher verauktioniret werden, wovon der Catalogus öf-  
fentlich zu bekommen; So werden auch einige auf Holz und Leinwand gemahlte Schildereyen, bezeichend in  
Landschaften und ein Küchenstück, ingleichen ein paar mit Messing beschlagene Pferde-Beschirre zum Verkauf  
offertret.

Bey dem Kaufmann Hn. Jacob Schröder in der Breiten-Strasse, sind schöne eingemachte Lilienconvail-  
len vor einen billigen Preys zu verkaufen; Ingleichen ist bey selbigen gute Hollsteiner Butter, in ganzen und  
halben viertel Tonnen, wie auch halbe Äffel zu bekommen.

Als bey der Stettinischen Stadt-Cämmerey an Eichen- und Fichten Holz, was zum Bau einer Wind-Mühle nöthig verhanden, auch schon bearbeitet ist, und an den Höchstbietenden verkauft werden sol, wozu certius Licitationis-Terminus auf den 16. Julii c. anberahmet; So wird solches hiemit geöfthet notificiret, und künden diejenigen, welche Belieben haben dieses Holz zu kaufen, sich alsoam auf der bisigen Stadt-Cämmerey melden, und geräthigen, daß mit dem Höchstbietenden gekloffen werden solle; Wer aber zu vor das Holz beses hen will, kan sich bey dem Stadt-Schützen zu Messenthin Philipp Zeichner melden, welcher ihm solches vor zeigen wird.

Nachdem tertius & ultimus Terminus Subhastationis des Bürgers und Schulkers Messer Friederich Schmalfeldts Hauses an der Langen-Brücke, auf den 9. Julii c. angezeiget; Als können diejenigen s. solches zu kaufen willens, sich sodann Nachmittag um 2. Uhr im lobfahmen Stadt-Gericht melden, ihren Both thun, und der Adjudication gewärtigen.

Des sel. Mauermeisters Samuel Friedels Haus am Ros-Markt, zwischen des Schulfers Meiser Jos hann Caspar Gedtners Hanse und der Ros-Mühlen inne belegen, sol den 9. Julii c. a. Nachmittags um 2. Uhr im lobfahmen Stadt-Gerichte an den Meißbietenden verkauft und subhastiret werden; Wer demnach Belieben hat daselbe zu kaufen, kan sich alsoam daselbst einfinden und seinen Both ad Protocollo geben.

Als auf Veranlassung eines lobfahmen Wapen-Amts hieselbst, des sel. Mstr. Gottfried Paulls Haus, welches in der Frauen-Strasse zwischen des Stadt-Chirurgi Hn. Scheunemanns, und Mstr. Simmels Häusern belegen, an den Meißbietenden verkauft werden sol; So können diejenigen, welche solches zu kaufen Beliebet tragen, sich bey denen Vormändern Mstr. Samuel Wittken oder Mstr. Bionert melden.

Es sol Peter Schröders halbe Wuhde auf der grossen Laßadie, zwischen Schiffers Rollen und David Löwenstahlen innen belegen, an den Meißbietenden verkauft werden; Wer Lust und Belieben hat selbige zu kaufen, kan sich bey denen Vormändern als Paul Otten und Mstr. Ambach melden und Handlung pflegen.

## 2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In dem Intelligenz-Bogen sub No. 24. ist der dritte und letzte Termin wegen Verkaufung des Hurs holischen Hauses zu Stargard, aus versehen auf den 7. hujus gesetzt, ist aber auf den 17. Juni anberahmet, dann nenhero solches hieburch geändert wird; Und können alsoam Käuffere auf dem Königl. Hoff-Gericht, sich bey dem Notario Krüger melden, welchen diese Sache vom Königl. Hoff-Gerichte committiret worden, der Terminus Auctionis aber des Hauses und Bran-Geräths, bleibet auf den 22. Juli feste gesetzt.

Als zu Veräusserung des Kaufmanns zu Anklam, Johann Grotners Mobilien, bereits einige Termini Licitationis anberahmet worden, und wegen legalen impedimenten in denen präfixirt geresenen Terminis die Veräusserung nicht vor sich gehen können; So hat das Anklamische Stadt-Gericht einen anderweitigen Terminum Licitationis Mobilium auf den 14. und 15. Julii c. a. präfixiret, da dann diejenigen, welche von des Debetoris Joh hann Grotners Mobilien, als 3. Inn, Betten, Leinen und Haus-Geräths etwas zu ersetzen Belieben tragen, sich in erwehnten Termino Morgens um 9. und Nachmittags um 2. Uhr, in des Johann Grotners Wohn-Haus ein finden, darauf bieten und gearten können, daß dem plus licitanti die Sachen zugeschlagen werden sollen.

Zu Regenwalde, ist von dem Hochadelichen Burg-Gericht daselbst, des Bürgers Friederich Schulzen Concur-Proceß so weit gediehen, daß die Concur-Güter unter den Creditoren distribuiret werden können, zu dem Ende dessen in Regenwalde habendes Wohn-Haus, Acker und Garten an den Meißbietenden verkauft werden sollen; Und können diejenigen, so solde Stücke entweder zusammen oder einzeln Lust zu kaufen haben, in Termino den 5. Sept. c. in Regenwalde auf den Burg-Gericht sich melden, dafern auch die Liebhaber von der Zeit gere contrahiren wolten, können sich dieselbe auch vorhero bey dem Hn. Land-Rath Möller zu Greiffenberg als vor tigen Burg-Richter melden und Handlung pflegen.

Nachdem zu Cölln eine ganze Chaise welche so gut als neu, jedoch nur auf 2. Personen und welche nur vor ohngefahr 4. Wochen gang new, sowohl inwendig mit blauen guten Tuche, als auswendig mit neuen Leder bezogen, auch sonst noch mit gangen guten Nädern versehen worden, seit der Reparation auch nicht wies der im Gebrauch gewesen, bey dem Sattler Meislken zu verkaufen siehet; Als wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, damit vor etwan ein oder der andere Liebhaber sich hierzu jünden solte, selbige sich bey gedach ten Meislken melden, die Chaise in Angenlein nehmen und den Accord treffen können.

Demnach das Kön. hochwürdigen Consistorium, auf anderweitiger Vorlesung der Rosenhalschen Kinder Vormundes, Mstr. Philipp Kobens die in hibiret gewesene Auction durch die Consistorial-Verordnung de dato Stettin den 17. Janu 1738. gehoben; So wird Terminus Auctionis auf den 9. Junii c. a. hiemit präfixiret, und die etwanigen Liebhabere erga Terminum, in des Vormundes Behausung zu Garz zu erscheinen, hieburch ein geladen, woselbst die Rosenhalsche Effecten, bestehent, in Gold, Silber, Ringe, Leinen und Betten, öffent lich licitiret werden und dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung, sofort in Termino zugeschlagen werden sollen.

Des wohlseigen Hn. Decani und Regierungsrath Hn. Adam von Podewils Herrns Erben, freynd willens, ihr in Colberg in der Dohms-Strasse belegen und gang neu ausgebauetes Haus nebst einer Cl. vers-Wiese vor dem Munker-Thor im Stubbenhagen belegen, an den Meißbietenden zu verkaufen; Wer also Belieben hat solches nebst der Wiese zu handeln, derselbe kan sich beliebigst bey dem Capituls-Secretario Hn. Hätzken zu Colberg melden, welcher von allem Nachricht geben und alle in dem Hause befindliche Stuben, Cämmern, Bohden, und Keller, wie auch die Claver-Wiese auf Verlangen zeigen und weisen wird.

Auch soll daselbst das Brunnemianische Haus in der Dobin Straffe verkauft werden; Wo nun jemand Belieben trägt, solches gefloß und maffives Haus nebst dem dahinter gelegenen schönen Garten, vor baare Bezahlung zu erhandeln, derselbe wolle sich bey dem Colbergischen Capituli-Secretario On. Hütaken beliebigst angeben, welcher dem On. Käufer von dem Kauff-Prezio dieses Hauses völlige Nachricht ertheilen wird.

### 3. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Frau Regina Elisabeth Köhlerin verehelichte Bäckerin zu Stettin, hat ihren in der St. Iohannis-Kirche zu Stargard, in der Band No. 8, gleich gegen der Cangel über, erredten Kirchen-Stand, an den Bürger und Bäcker daselbst, Mr. Johann Reichdor Knüppeln verkauft; Wer Ansprache daran zu haben vermeynet, muß sich innerhalb 14. Tagen gehörigen Orts melden, oder gerätzig seyn, daß er nachhero excludirt werde.

In Plate-verkauffen des Obdtter Christian Schmidts Erben, ihr am Markt gelegenes Wohn-Haus, an die Stadt zur Schule. Wer daran einige Forderung zu haben vermeynet, tan sich den 28. Iuli daselbst zu Rath-Kaufe melden, und seine Infordern verifiziren, nachhero aber gerätzig, daß er weiter nicht wird gehört werden.

Es haben Provisores der St. Nicolai- und Georgii-Kirchen zu Colberg, von denen, respective Erben des Wohlfeiligen On. Consistorial-Raths und Pastoris Primarii Müllern, deren gebabtes Wohn-Haus, hinter der St. Mariens-Kirchen belegen, zum Pfarr-Hause beyder Kirchen erhandelt; Solte also jemand noch vermeinen, ein jus reale an demselben zu haben, so tan derselbe in Zeit von 4. Wochen daselbst in Rath-Hause sub poena praelusii sich melden, und seine Jura verifiziren.

Des seel. On. Bürgermeister Semis nachgelassene Frau Wittive zu Treptow an der Tollense, verkauft 2 und einen halben Morgen Acker im Böß-Felde belegen, an den On. Senator Höpen daselbst; Wer also wieder diesen Verkauf was einzuwenden vermeynet, tan sich innerhalb 4. Wochen daselbst zu Rath-Hause melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Bürger und Bäcker Meister Nicolaus Weiss zu Uckermünde, hat von Kästelbörthers Kindern daselbst mit deren Normdüren Consens, einen Kamp-Acker, so am Kiedgartischen Busch-Steige belegen, erhandelt; Wer nun auf diesen Handel was zu sagen hat, oder an diesen Kamp-Acker eine Ansprache zu machen vermeynet, derselbe hat sich binnen 4. Wochen darto an sub poena praelusii bey E. E. Rath daselbst zu melden und seine Jura gedührend zu verifiziren.

Zu Labes, verkauft der Kauff- und Handelsmann Dr. Michael Zuhler eine Hufe Landes im Neubrückischen Felde, an den Tuchmacher Wlfr. Peter Müntzen vor 25. Rthlr. und sol der Kauff den 22. Iuli c. gerichtlich bestätigt werden; Wer also hiewieder etwas einzuwenden hat, tan sich ante oder in Termino bey daisigen Stadts Gerichte melden.

Es wird dem Publico hiemit kund gemacht, das der Bürger- und Tobackspinner Peter Gallee in Pölsin, seine halbe Hufe Landes am Lindberge im Tempelburgischen Felde belegen, an den Bürger und Bäcker Mattbias Wardenhagen um und vor 92. Rthlr. erblich, verkauft; Solte nun jemand an dieser halben Hufe einige Ansprache zu haben vermeinen, so hat sich derselbe sub poena praelusii innerhalb 4. Tagen zu melden.

Zu Pölsin, hat Meister Jacob Mezmann, Bürger und Veltker des Gewercks der Schaffer daselbst, sein nahe am Pfarr-Hause habendes Wohn-Haus allbereits verkauft, und verlangt das die etwanigen Creditores innerhalb 4. Wochen, vor dem Verlassungs-Tage ihre Jura coram Senatu verifiziren, oder der Praelusion gewalts Hien sollen, weehalb solches zu jedermanns Nachricht hiemit kund gemacht wird.

Nachdem coram Commissione, in Termino Licitationis, der Königl. Herr Oberr-Amtmann Kühnmann als Meistbieter, das sogenannte Pflüschke Gütgen zu Wubliß erstanden, welches ihm hienächst auch von einem Hochverräthlichen Hof-Gericht zu Kößlin addicirt; Als wird solcher gerichtlicher Handel, nicht allein durch gegenwärtige Intelligenz dem Publico kundt gethan, sondern es werden die etwanigen Creditores der Frau Hauertmannin von Pflüschke, so eine Hypothec auf dieses Gütgen haben, erinnert, sich innerhalb 4. Wochen gehörigen Orts zu melden, und ihre Credita zu justifiziren, widrigenfalls, und wenn Herr Käufer das völlige Kauff-Prezium ausgezahlt haben wird, derselbe aller Ansprache befreiet seyn will.

Zu Wubliß, verkauft der Bürger und Tuchmacher-Meister Elias Kadelbey, mit Consens seiner Ehe-Weuen, dessen Wohnhaus daselbst, an den Bürger und Schuster Meister Johann Schulzen, um und vor 40. Rthlr. Wer nun hiran einige Ansprache haben solte, muß sich innerhalb 3. Wochen bey dortigem Magistrat melden, widrigenfalls derselbe danach nicht gehört werden wird.

Zu Wubliß, haben die Gebäudere Christoph und Samuel Hempel ihre auf daisigem Stadt-Felde belegene ein viertel Hufe Landes samt der halben Winters- und Sommer-Saat, vor 210. Rthlr. an den Bürger und Bauermann Christian Albrecht verkauft. Doferne nun jemand hiran eine Forderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es wolle, zu haben vermeynet, der muß sich 2. darto innerhalb 14. Tagen sub poena praelusii bey daisigem Stadt-Gerichte melden.

### 4. Sachen, so ausserhalb Stettin zu vermieten.

In Breiffenberg, ist seel. Landrath Engels Erben Haus, welches der Kaufmann Herr Schindler hisherz bewohnt, auf Michaelis dieses Jahres hinwieder zu vermieten. Es ist dieses Haus am Markte, und nahe

an der Kirche belegen, mit guten Wohn Zimmern, Kellern und Küche, nebst nöthigen Hoffraum und Stallungen versehen; Wer nun Lust hat, solches Haus mit den gemeldeten Pertinentien zu mietzen, der kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Sadebusch dafelbst melden, und wegen der Miethe accordiren.

## 5. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stadt-Keller zu Schwedt, welcher eine commode Wohnung und schöne Keller, auch das Privilegium hat, den Wein-Stand einzig und alleine zu treiben, und von allen Oneribus frey ist, annoch zu verpachten steht; Als werden alle, so Belieben haben diesen Stadt-Keller auf 3. oder 6. Jahr zu arrendiren, hieherdurch eintret, sich den 1. Julii c. frühe um 10. Uhr zu Rath-Haus dafelbst zu melden, zu licitiren und zu gewärtigen, daß mit dem Reißbrieffen contrahiret und ihm der Keller sogleich übergeben werden solle.

In Ders-Barminsdens Grefse 1. Meile von Griebenwalde, an der Oder, ist das Ritter-Guth Sternedeck auf bevorstehenden Johannis zu verpachten; es seyn dabey etliche 30. Winkel Aussaak, gute Schäferey und völliges Inventarium vorhanden. Wer also dazu Belieben hat, kan sich bey dem Hn. Hauptmann Wolbenhauer in dem Königl. Post-Amte zu Stargard melden, und dabon mehrere Nachricht erhalten. Solte auch jemand Belieben haben, solches nebst der ganzen Aussaak und Inventario zu kaufen, kan er allda gleichfals den Ankauf erhalten.

## 6. Sachen, so in Stettin gestohlen worden.

Als sich am verwichenen Sonnabend Nachmittage, als den 28. Junii c. jemand, so ein schwarz Camisohl getragen, unterstanden, ahier in der grossen Ders-Strasse einen kleinen ganz weissen Hund, etwä 8. Wochen alt, so forme auf der Stirne einen hellbraunen Fleck, eines Groschen groß, und länglicht hernieder hangende Ohren hat, von der öffentl.ichen Strasse aufzureißen, und solches heimlich mit fort zu nehmen; So wird solches hieburch notificiret, damit wenn jemand etwa von diesem jungen Hunde Wissenschaft haben, oder er ihm von dem Hunde Dieb zum Verkauf gebracht werden solte, er solches dem hiesigen Königlichen Post-Amte anzeigen, und davor eines Recompences gewärtigen könne.

## 7. Herrschaften, so Bedienten verlangen.

Zu Bahn wird ein guter Glächter verlangt, und verspricht Magistratus demselben zu seinem Untertommen alles hülfliche beyzutragen.

Es wird bey der Stadt Greiffenhagen ein Cämmerer-Diener verlangt, welcher schreiben und gute Acten-statt wegen seines bisherigen Verhaltens beytragen kan; das Jährliche Traament ist 17. Rthl. Lohn, 21. Schffl. Wocken, 5. Schffl. Malz nebst freyer Wohnung, einen Kohl-Garten und alle 2. Jahr einen Rock. Wenn sich also jemand findet, der solthanen Dienst annehmen will, kan er sich in Stettin bey dem Stadt-Mucancens, Hn. Schwabenhausen, oder in Greiffenhagen bey dem Stadt-Verwalter, Hn. Gnewickow, melden, und nähere Nachricht einholen.

Da der Herr von Fleming zu König bey Bülzow gelegen, einen tüchtigen Jäger verlangt, so können diejenigen, so sich dazu tüchtig befinden, entweder bey ihm, oder dem Hn. Krieges- und Domain-Rath Wanfelow ahier melden, und von dieser Bedienung nähere Nachricht bekommen.

## 8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem dem Kaufmann zu Anclam Johann Grote, in seiner vor dem Anclam'schen Stadt-Gerichte habenden Concur. Sache von dem Königl. Hochhöbl. Post-Gericht zu Stargard ad beneficium Cessionis bonorum zugelassen worden, und dahero das Anclam'sche Stadt-Gericht vor nöthig erachtet, dessen Creditores nochmahlen zu citiren, um ihre habende Forderungen in Prefence des Debitoris Grosens zu liquidiren, und Jura Prioritatis zu deduciren, worzu dann Terminus auf den 11. Julii c. präfixiret worden: So werden hiemit des Debitoris Johann Grosens Creditores sammt und sonders citiret und vorgeladen, in Termino als den 11. Julii zu Anclam in Curia Morgens um 9. Uhr entweder in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen, und ihre habende Forderungen in Gegenwart des Debitoris zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß welcher Creditor im obbemeldten Termino nicht erscheint, derselbe nachhin präcludiret werden soll. Wie denn auch zugleich der Debitor Johann Grote in präfixo Termino bey Verlust des beneficium Cessionis bonorum hiemit citiret wird.

Zu Hertz, verkaufte der Brauer Otto Klemcke mit sel. Gabriel Holoffs Wittwe eine halbe Scheune, dergestalt, daß Herr Klemcke die zwischen Meister Jacob Sacken und ihm selbst belegene halbe Scheune an ihre adtreit, und dagegen die Hälfte von der Scheune, so vorm Radnischen Thore am Waldmühlen-Teich liegt, und davon er bereits die Hälfte hat, wieder bekommt. Fals nun jemand daran einigen Anspruch zu haben vermepnet, muß sich derselbe in termino den 23. hujus melden, oder hat zu gewärtigen, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Nachdem des verstorbenen Frey-Schulzen zu Beldow, Johann Carl Schmidts hinterlassene Erben, das Frey-Schulzen-Gericht dafelbst, an den Königl. Krieges- und Domainen-Cämmer-Consensibus Herrn Cammigen verkauffet, und dieses Schulzen-Gericht Herrn Käufer den 18. Julii a. c. gerichtlich zugeschlagen worden

fol; So werden diejenigen, so an gedachtem Schützen-Berichte eine Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch einmüthlich den 18. Julii bey dem Königl. Amts-Gerichte zu Colbatz zu melden.

Zu Preusslan, ist des Bürger- und Schnelbers Meister Christian Stollen und dessen Ehe-Frauen Mariae Priesen, in der Welger-Strasse, zwischen des Herrn Bürgermeister Kencfels und Martin Schleens Häusern in ein belegenes Haus, so ein Halb-Erbe, mit der gerichtlichen Taxe von 338. Rthlr. und dem darauf gethanen Licito der 170. Rthlr. noch ein vor allemahl subhastiret, und soll selbiges an den Weisbiethenden verkauft werden. Terminus peremptorius ad iudicationem, ist auff den 24. Julii c. morgends 9. Uhr anberaumt worden, und so wohl Meister Christian Stolle und dessen Ehe-Frau Maria Priesen, als auch alle und jede, Creditores sub poena praelusi dazu citiret.

Nachdem Herr Johann Heutcke zu Verwalde, seine in Colberg bey der Süsse habende Gerechtigkeith, bestehend in zwey, drey Viertel, auch ein zwölff Theil Pfannschädel, Herrn Johann Christian Reinhardten erblich verkauft, und das Kauff-Premium davor mit Ausgang Monats Julii gezahlet werden soll: So wird solches Königl. allerhöchster Verordnung gemäß, hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so an noch eine Anforderung an gedachtem Pfannschädeln haben möchten, sich binnen der gekönten Zeit, entweder bey dem Herrn Käufer selbst, oder zu Rathhause melden, und ihre Besugniss beybringen können, widrigenfalls sie hiernächst der praelusion zu gewarten haben.

### 9. Avertissements.

Demnach Einem Hochwelden Rath allhier zu Alten-Stettin, von der mit Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, höchsten Special-Approbation, auf den Credit und unter Direction Einer Hochlöbl. Churmärckischen Landtbauff, errichteten profitablen Lotterie, bestehend aus 20000. Loosen, das Stück zu 5. Rthlr. betragt 100000. Rthlr. Capital, 300. Loos-Zettel nebst einer Quantitat Plane von der Lotterie, aus Berlin zugesandt, um selbige zu distribuiren, und dann von Seiten desselben der Herr Senator Martin Kornmesser zum Depositario bestellet worden, die Lotterie-Zettel zu distribuiren, die dafür fallende Gelder einzusheben und nach Berlin zu übermachen; So wird solches hiemit gebührend notificiret, auch zugleich kund und gethan, daß die Ziehung dieser Lotterie den 6. Octobr. dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, und können diejenigen, welche an noch einige Loose davon verlangen, sich bey vorgedachtem Herrn Senatore Kornmesser melden, und von allen nähere Nachricht einsehen; Welchergestalt aber selbige eingerichtet, ist aus folgenden Plan und Ziehungs-Avertissement zu ersehen:

Nachdem die mit Seiner Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, höchsten Special-Approbation bey der Churmärckischen Landtbauff etablicirte profitablen Lotterie, bestehend aus 20000. Loosen, das Stück zu 5. Thaler, betragend 100000. Rthlr. Capital

1. Gewinn	à	6000 Rthlr.	thut	6000 Thl.
1. Gewinn	à	5000		5000
1.	à	4000		4000
2.	à	2000		4000
4.	à	500		2000
5.	à	400		2000
6.	à	300		1800
7.	à	200		1400
8.	à	150		1200
9.	à	120		1080
10.	à	100		1000
20.	à	80		1600
40.	à	50		2000
80.	à	30		2400
100.	à	20		2000
820.	à	10		8200
8886.	à	6		53316
Summa				58996

Neben-Gewinn und Premien.	
2. Loose, als eines immediate vor, und eines immediate nach dem grossen Gewinn, bekommen jedes	120 Thl.
2. Loose, so wie oben erwehnet vor und nach dem Gewinn von 5000 Thl. geben, jedes	100 Thl.
2. Loose, so vor und nach dem Gewinn von 4000. Thl. gezogen werden, jedes	80 Thl.
4. Loose, so vor und nach denen Gewinnen von 2000. Thl. gezogen werden jedes	50 Thl.
2. das Loos, so zuerst heraus gezogen wird, und das letzte, jedes	102 Thl.
12. Neben-Gewinne	Summa 1004 Thl.
hiezü vorstehende Gewinne	98996 Thl.
Summa 100000 Thl.	

10000. Gewinne Summa 58996

hinne mehr dahin avanciret, daß zu ohnefährlicher Ziehung derselben der 6. Octobr. dieses Jahres hiedurch fest gesetzt wird, so werden diejenigen, welche noch einen Einsatz zu thun belieben möchten, ersüchet, zwischen dato und den 30. Augusti c. die verlangte Billens zu lösen: massen mit besagtem Termine des letzten Augusti sämtliche Collection für besagte Lotterie gekloffen werden wird. Sollten auch einige, so eine ziemliche Anzahl Loose zu nehmen sich resolviren würden, Bedenkens tragen den baaren Einsatz lange Zeit vor würcklicher Ziehung zu mischen; So wird demenselben hiedurch frey gestattet, daß genugsam gesicherter Personen gegen dero Revers, den Einsatz vor der Ziehung den 18. Septemb. c. zahlen zu wollen, die verlangte Anzahl Loose abesfolget werden solle. Weshald dieselben sich bey dem Hofrath und Landtschaffs-Secretario, Herrn Buchholz, zu melden belieben werden. Berlin, den 20. Junii 1738.

Denen Liebhabern gelehrter Sachen wird hiermit bekandt gemacht, daß ein Universal-Lexicon aller Wißenschaften und Künste, welche bihero durch menschlichen Verstand und Wis erfinden worden, in Folio and Licht treten soll. Wer nun solches sich anzuschaffen Begeben trägt, kan darauf 2. Athlr. prænumeriren und bey Auslieferung des ersten Bandes wiederum 2. Athlr. erlegen, und sodann dieses sowohl nähliche als nöthige Ward, dessen Becht sich wohl, nachdem es bey der gelehrten Welt Besfall gefunden, weit höher erstreckt dürfte, in Empfang nehmen. Auch wird 16. gr. Prænumeration auß des in der Chymie hocherfahren und berühmten Herrn von Wandenberg, Manuductio hermedico-Philosophica, oder Handleitung zu der wahrhafft Philosophischen Medicin, woben ein besetzter Anhang die stecketen Diamanten sein, und auß kleinen grössere Juwelen und Perlen zu machen, wie auch die reuelsten Medicinen zu bereiten, von denen Liebhabern dieser Wahrheit angenommen. So wird auch denen Liebhabern Ehrfflicher Wahrheiten hiermit notificiret, daß auf Müllers 12.8. Kugl. nebst dessen Equiv. Stunden, 6. gr. Prænumeration angenommen, und bey Lieferung derselben noch 12. gr. miß geben werden. Ingleichen wird auf D. Lutheri Daus-Hoffstl 1. Athlr. 12. gr. Prænumeration annoch angenommen, wovon der erste Theil denen Liebhabern gezeigt werden kan; Dergleichen auf D. Lutheri Erklärung des ersten Buchs Moses, auf welches vortrefliche Ward mit 8. gr. dürffen bezahlet der Nachschuß aber auf Michaelis erlaget werden. So nun jemand auf obbenandte Bücher zu prænumeriren Lust hätte, und einige Prob. Bogen verlangte, auch nähere Nachricht hievon wissen wolte, derselbe kan sich bey Herrn Joaquin Pauli Buchbinder in der Stuh-Strasse allhier melden, als bey welchem auch die Schematische Physikalische Bibel, bestehend in 4. Theile, in saubren Franz-Band gebunden, zu haben. Sie enthält 750. der von den außerelesten Meistern verfertigeten Kupfern, und wird unter 75. Reichthalern nicht können verkauft werden.

Nachdem sich bey dem Hn. Pastori Brandten zu Suckow an der Plene, ein altes Frauens-Mensch, Namens Sophia Dahlden, 6. Jahr aufgehalten, in denen 4. ersten sie bey ihm gedienet, in denen 2. letzten er ihre aber den Unterhalt reichen müssen, nummehro aber vor 4. Wochen bey ihm geforden und 4. Stück schlechte Bekleiden, 3. Küffen und 2. Hüble, samt zweyen solchen Menschen ansehende Kleider, und etwas Plads nachgelassen hat; Weilen nun dieselbe annoch einen Stief-Bruder Namens Martin Diekmann am Leben hat, und derselbe sich in Suckow aufhalten solle. So wird dieses hiedurch notificiret, und gebahret Morin Diekmann erirret, innerhalb 6. Wochen, in Suckow an der Plene bey dem Hn. Pastori Brandten zu erstehen, sich mit demselben wegen der 2. jährigen Alimentations-Kosten so wohl, als auch der Begräbniß und aneren Kosten abzukündigen und dazegen obbenandte Verlesenschaft in Empfang zu nehmen, widriegenfalls man demselben nach Verlauff solcher Zeit nicht weiter responsabell seyn wil.

Dem Procuratori Rechts-Senioris, wundert gar sehr, daß da dem Hoff- und Consistorial-Rath Bernhardt, als vormahligen Commissario in dieser Sache, bekandt, daß er als Vormund der Rückert'schen Kinder der Gerichts sich constituiret, er ihn dergestalt unverantwortlich in dem Intelligenz-Blat sub No. 25. raadiret, und ihn einen Difframation genant, da er doch als ein Gerichts-Personh von selbst sich beschreiben können, daß dergleichen Verkauf von einigen Müllerschen Interessenten nicht beschehen könne, und sich von selbst verstehet, daß die Entscheidung in foro competentis geschehen müsse, dieser Herr-Hoff und Garten auch Gerichtlich liciret werden soll und muß; So hat sich der erwöhte Hr. Hoff-Rath darnach zu richten, und ist die Contradiction nicht zu seiner Prostitution, sondern zu Liberation des Vormundes Gewissen geschehen, und hat derselbe auch bereits bey dem Königl. Hoff-Gericht, weil der letzte Terminus Licitationis nicht vor sich gegangen, angehalten, weil die Summe weit über 600. Rthlr. geloset, und also von einigen Erben vor 200. Rthlr. zum größten Nachtheil seiner Pupillen nicht können verkauft werden, dahero das Königl. Hoff-Gericht solchen einseitig gemachten Contract null und nichtig erkennen wird, und reserviret man sich dergleichen Drets wegen der angezhanen Injurien nachdrückliche Satisfaction zu suchen.

Als der Kaufmann Dr. Gärtner zu Stargardt, in Erfahrung gebracht, daß des gewesenen Brauer Hummigen Tochter dafelbst, gewisse Pfänder durch das Intelligenz-Blat sub No. 24. zum feilen Verkauf außschiehen lassen, solche Pfänder aber demselben von honesten Leuten schon worden, um selbige zu verlegen, er aber derselbige nicht ist, der sich in solche Händel meliret, so hat er sie zu solchem Ende einem Trödel-Weibe Namens Kristische gekhan, welche wulle solche zu verlegen; Weilen nun von erwöhtem Trödel-Weibe solche Pfänder bey der Hummigen verlegt worden, als 1) ein weißer aulseney mit Gold geschickter Frauens Schiass-Rock NB. mit goldenen Kressen besetzt, welcher verlegt 1736. 2) ein blyntlicher dicke damastener Mantreau, 3) eine Casazillene neue Contouche. 4) ein neuer tantiger Tuch, um welchen 3. Ellen Canten sigen, 5) Ell 16. gr. welchen sie gar längert, die Summa des Capitals aber so das Weib zu verlehnte Pfänder gebracht, ist 16. Rthlr. 6. gr. da nun das Trödel-Weib seit der Zeit verfordern, und erwöhte Hummigen Tochter an Capital ein weit mehrs als wie man empfangen, auch von jeden Rthlr. wöchentl. 2. pf. Interessens pretendiret, welches aber wieder das Königl. Edict, und man dethalds Bestrafung urgiren auch diese Sache coram judicio mit ihr annehmen, und eine Richterliche Erkenntnis abwarten wird; So wird hiemit ein jeder geswarnet, von dieser Hummigen Tochter oder deren Familie von gedachten Sachen nicht das geringste zu kaufen, oder zu gewahren, daß solche in natura werden geschaffet, und nach Würde bezahlet werden müssen; Hiernächst sollen auch alle Creditores, so von Herrn Gärtner oder dessen Familie einige Pfänder in Händen haben, Gerichtlich citiret werden, um sich mit selbigen auseinander zu setzen, und müssen sie kein einiges Stück ihm veräußern, und sich sodann keiner Unwissenheit entschuldigen, zu welchem Ende ihnen solches hiedurch notificiret wird.

Als auf einigen Holländeren in dem Stettinschen Eigenthum, amold Leute zum Rauben beflaget werden, so können diejenigen so solche Arbeit annehmen wollen, sich entweder bey dem Amtman Hn. Köhler zu Hohenholz, oder dem Regierungsverweser Hn. Schwanden in Stettin melden, welche demselben die Anweisung thun, und mit ihnen accordiren werden.

Weilen des Knochenhauer Christoph Wilden in Pesevalk, nachgelassene Wittwe gemisset, ad secunda vota zu freyen, sie aber mit ihren Stieff-Kindern, als welche sich das nähere Recht am Hause reserviret, noch nicht auseinander; So wird denen sämtlichen Wildenschen Erben hiemit befandt gemacht, daß sie zu ihrer allerseitigen Auseinandersetzung, das zu 250. Rthlr. taxiret Hans annehmen, und der Wittve ihre Dimidium auszubezahlen will, zu welchem Ende der 28. Jul. c. anberahmet, webrigenfalls selbde, da ohnedem die Sache von ihnen bereits 2. Jahre traireret, und vergeblich aufgehoben worden; zu gewarten, daß sie auf den nicht Erfolgeungs-Fall mit ihren Anforderungen alsdann gänzlich precludiret seyn sollen.

Der Magistrat der Stadt Preysenberg, thut jedermänniglich insbesondere aber denjenigen reisens den Fremden, zu Ihre Route über Preysenberg zu nehmen getroebet sind, hiemit kund und zu wissen, daß die Regar-Brücke selbst, unumzänglich zu bauen, und weil der Anfang damit sofort gemacht werden soll, und wenigstens acht Wochen darauf zu verwenden; So werden alle und jede Reisende ersuchet sich indessen einer andern Route zu bedienen.

Direktor und Inspectores der Jungfern-Societaten-Casse zu Eßlin, haben aus den Intelligenz-Vogel No. 9. & 10. angemerket, daß unter den Nahmen der Eßlinschen Societats-Verwandten, einige Interessenten dieser Societats, sub Titulo eine Declaration bey der Königl. Regierung zu suchen, zum Klagen aufgewieselt, auch gar sub No. 24. & 25. angemahnet worden, keine Gelder einzulassen, bevor die Declaration erfolget; So man nun zwar den Authorem dieses Verchs noch nicht erfahren können, auch nicht zum voraus abzu sehen, daß eine Declaration erfolgen und von der von Ihre Königl. Majestät allerhöchsten Person allergnädigst confirmirten Einrichtung abgegangen werden wird, die meisten Interessenten auch daran kein Theil nehmen, noch eine Stenderung präcedirend; So hat man von Seiten der Casse denen Interessenten dieser Societats zur Nachricht befandt machen wollen, daß die Casse zwar dahin gestellet seyn läset, ob die Interessenten die zu den Auskreuren außgeschriebene Gelder einsenden oder dergleichen Aufwiegelung folgen wollen, auf letzten Fall die Säumigen sich gefallen lassen müssen, daß der Einrichtung gemä, mit ihnen verfahren, und die gar nicht mehr beztragen, excludiret werden sollen, auch bey sich eräuendenden Aus-Steuren, die sonst gesetzten Gelder sich nicht versehen dürfen. Die Interessenten zu Eßlin werden besonders erinnert, ihr contingent binnen 8. Tagen abzuführen, oder zu gewärtigen, daß mit der Exclusion bey ihnen der Anfang gemacht werden soll, zumahlen dieselben sich prüfen sollen, ob sie die Bezträge zu erlegen vermögend oder nicht, zu dem es die eigenmächtig einzeichnete 6. pf. nicht ausmachen, auch die berühmten Vorstellungen noch nicht von solcher Wichtigkeit gewesen, den Beytrag aufzuheben, sondern es ist vielmehr Rechtliche Entscheidung höhern Orthes abzuwarten, woselbst die Casse derausehnd Vorbringen schon ferner zu begegnen wissen, auch die verurfachte Kosten vorzubehalten suchen, dem Autorem aber so bald er Nahnhafft, deshalb belangen, und auf dessen Verstraffung dringen wird.

Demnach sich das Stadt-Gerichte zu Preyslow, widerrechtlich angemasset, in einer gewissen Schuld-Sache, des unter das Magistrat jurisdiction immediate stehenden Raths-Zoll-Wächters und Weges-Reislers, Stephan Heinrich Bartholomäi, Hans taxiret und öffentlich subhastiren zu lassen; So hat Magistratus vor nöthig erachtet, zu Behauptung seines Rechtes das Subhastations-Patent nicht neu abnehmen zu lassen, sondern auch das Publicum hiedurch zu warnen, daß keiner auf sothanes Haus in denen Stadt-Gerichten bieten möge, indem solcher Verkauf hoch null und nichtig seyn würde. Gestalt dann auch davon sofort an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigster Bericht erstattet worden.

Nachdem der Frau Majorin von Wlaffen das mit denen Geschwiftern von Wlaffen gemeinschaftlich gehabte Guth Carzin cum Inventario durch den Bescheid vom 19. Junii 1737. als plus Licitanti für 1233. Rthlr. 8. gr. öffentlich zugeschlagen worden, und die Frau Majorin von Wlaffen willens ist, denen Geschwiftern von Wlaffen ihre daran zu treffende Portion a 592. Rthlr. den r. Aug. c. Gerichtlich auf dem Königl. Hoff-Gericht zu Eßlin auszahlen zu lassen; So wird selches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, damit diejenigen, welchen etwa von denen Geschwiftern das Guth zur Sicherheit verschrieben, und also an der ihnen zutreffenden Quote einige Ansprache zu machen vermeynen, sich alsbald gehörend melden und ihr Interesse wahrnehmen können.

Als nach No. 18. dieser Intelligenz sub dato den 2. May a. c. unter dem 5. Art. der Hr. Hauptman von Eßlnrecht zu Coslenez notificiren wollen, daß er das ohnweit Anclam belegene Guth Nythen andermeltig gegen Bezahlung eines Pfand-Gewillings von 4050. Rthlr. zu verpachten resolviret, hingegen ad Instanzien des Hn. Dorst-Lieutenant Gottschall bereits in Anno 1736. den 17. April vom Königl. Hoff-Gericht, zu Breitschall ein Inhibitorium sowohl an der Frau Land-Mäthin von Eßln als an den Hn. Capitain von Hustien das hin eröangen. mit dem Guth Nythen währenden Pfand-Jahren keine Veränderung sub Pena cassationis & annullationis vorzunehmen, so hat gedachter Hr. Dorst-Lieutenant Gottschall selches öffentlich kund thun, und denjenigen der sich etwas mit Pachtung des Guthes abgeben, und dieselbe einachen möchte, warnen wollen, sich für Weiräulffigkeiten vorzusetzen, weil der Hr. Dorst-Lieutenant Gottschall, seinem an dem Guth habenden Pfand-Recht zungehör, keine Veränderung mit demselben währenden Pfand-Jahren, und so lange noch in pendenz, über das Pfand-Guth gestatten kan noch wird.

Demnach Hr. Johann Adam Weidener zu Eßlin, die bereits von Messer Christian Rügen unterm 22. May 1735. an ihm verpändete und darnach sofort tradirte und in Possession gegebene zwischen Mr. Brasen Feld- und der Krämer-Zunft halben Hufen Stadtwerts belegene halbe Hufe, vermög Kauf-Contractus vom 13. Junii c. um einander folgende Jahre wüßlich gekauft, und demselben das Dominium völlig cediret, cum Pacta, daß wenn erodirter Rügen die Hufe den 13. Junii 1748. nicht lösen, das Geld erlegen, und vorher ein halb Jahr ankündigen werde, er die Hufe auf ewig besitze und sold-er befallsen werts den solte. Damit nun dieser Rügen diese verkaufte halbe Hufe an keinem verpänden könne, und es also ein jeder weiß; So hat Hr. Weidener noch ja gefunden diese öffentlich befaßt zu mach. n.

Demnach der Keller-Wirth zu Schwedt, Namens Petrusi, sich mit dem Seinigen heimlich wegger macht, und ein und andere Schulden hinterlassen; Als ist derselbe ein vor allemacht cediret, sich den 14. Julii, frühe um 8. Uhr zu Rath-Hau e daseibst zu sitiren, und wegen seines heimlichen Entweidens Rede und That wort zu geben, oder zu geräthigen, daß die Schuld von seinen hinterlassenen Mobilien, so weit sie hinreichend sind, bezahlet, und aldemn wider ihn veranlaßt werden soll. Als denn auch alle Creditores des Petrusi auf den angeßetzten 14. Juli gleichfals citirt werden.

Ein gewisser Schul-Mann, welcher der Latinität und practicalischen Rechnung, auch nach Curas und anderer Fundamental-Hand die Jugend informiret, und sich anhero zu begeben gesonnen ist, verlangt einige Knaben von 8. 9. und 10. Jahren, welche er Methodo vegetativa unterweisen, und dahin berloret seyn will, daß ein jeder derselben mit dem 12. Jahr seines Alters dann gebracht werden solle, wenn er denen Studios sich widmen wolte, daß er in größern Schulen die Auctores mit sonderbaren Nutzen aufhören könnte, oder aber wenn er zu einem andern Metier schreiten wolte, daß auch aldemn derselbe genugsame nicht verßämms dende sondern wachsthümliche Fundamenta geleyet haben solle. Diejenigen nun, welche ihre Knaben einer solchen Privat-Schulen anzuprestraken Verlesen finden, werden erlueher, solchewegen bei allhießigem Königl. Contoir d' Adresse sich zu meld. n, als welches so bald ein Numerus verhanden, solches gehörigen Orts melden wird.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr, dem Bürgermeister Kencel und Senator Drewois zu Prenglow, unterm 9. May a. c. allergnädigst and. soleten, durch die Intelligenz-Zettul besand zu machn, daß diejenigen so bis A. 1738. in dem Prenglow-Gericht Gelder niedergeleyet, sich bey ihnen dem Kencel und Drewois binnen 6. Wochen melden, ihre Fortreibungen beschreiben, und darauf ihre Bezahlung geräthigen, diejenigen aber so sich deshalb melden, in Gegenwart des verstorbenen Hn. Ober-Gerichtes Rath und Stadt-Richters Schulmeiers Schwester-Eohn, des Ders-Gerichtes Rath Hn. Berendes hören, darauf eine ordentliche Liquidation anlegen, und hiernächst Sr. Königl. Majestät sofort pächtmäßig anzeigen sollen, wem und wie viel aus des verstorbenen Hn. Ober-Gerichtes Rath Schulmeiers Verlassenschaft an Depositen-Geldern annoch zubezahlen; Als wird solches hiermit öffentlich befaßt gemacht und können diejenigen, so bis Anno 1738. in dem Prenglow'schen Stadt-Gericht Gelder niedergeleyet, sich bey ermelten Bürgermeister Kencel und Senator Drewois, deshalb in Zeit von 6. Wochen melden, da denn in deren anzukunfenden Terminen dieselben gehört und ordentliche Liquidation angeleyet werden soll.

## 10. Zu Oertrin angetommene Fremde.

Vom 25. Junii, bis den 3. Julii.

- Den 25. Junii. Berliner-Thor, Hr. Cap. von Wuffow, außer Diensten, log. in Potsdam.  
 Den 26. Junii. Harniger-Thor, Hr. Hoff-Rath von Bock, log. beyrn Hn. Geheimen-Rath von Bock.  
 Berliner-Thor, Hr. Rittmeister von Woth, vom Gesslerschen Regiment, log. in 3. Cronen. Hr. Lieutenant von Laurens, vom alt Dessauschen Regiment, log. beyrn Hn. Regierungs-Rath von Laurens. Hr. Cap. von Winterfeld, außer Diensten, log. in Potsdam.  
 Den 27. Junii. Harniger-Thor, Hr. Cap. Graf von Sparr, vom Bagenschen Regiment, gehet durch.  
 Hr. Lieutenant von Kämpenhäusen, in Holländischen Diensten, gehet durch. Hr. Cap. von Latsorff außer Diensten, gehet durch. Hr. Hoff-Rath von Dalencou, von Sr. Königl. Hoheit Margrath Friedrich, log. in Potsdam.  
 Berliner-Thor, Hr. Cap. von Walsleben, in Hessischen Diensten, vom Wallheimischen Regiment, und der Hn. von Walsleben, log. in Potsdam. Hr. Fähnrich von Flemming, vom Cron-Pringschen Regiment, log. beyrn Hn. Fähnrich von Brockhusen. Hr. Cap. von Berg, vom Barentschen Regiment, log. in 3. Cronen.  
 Den 28. Junii. Harniger-Thor, zwey Lieutenants von Bock, vom alt Bock'schen Regiment, gehen durch.  
 Hr. Cap. von Wuffow, log. in Potsdam. Hr. Cap. von Kleis, außer Diensten, log. beyrn Hn. Lieutenant von Dells. Hr. Lieut. von Schladen, vom Barentschen Regiment, log. in 3. Cronen.  
 Berliner-Thor, Hr. Cap. von Fbul, außer Diensten, gehet gleich durch.  
 Den 29. Junii. Berliner-Thor, Hr. Fähnrich von Lubath, vom Jergischen Regiment. Ein Sächsischer Fähnrich von der 2ten Garde, von Krassow.  
 Den 30. Junii. Harniger-Thor, Hr. Lieut. von Lepel, vom Schwerinschen Regiment, log. in Potsdam.  
 Berliner-Thor, Hr. Fähnrich von Linde, vom Barentschen Regiment, log. in 3. Cronen. Hr. Cap. von Osten, außer Diensten, log. in Potsdam. Ein Edelman von Eichstedt, von Grambow, gehet gleich durch. Ein Edelmann von Spdau, von Woltersdorff, log. in Potsdam. Hr. Land-Rath von Osten.



Anklammer-Thor, Hr. Land-Rath von Rammrin, log im Land-Daue.

Den 1. Julii. Parnitzer-Thor, Hr. Amtman Sydow aus Colbag, log im Engel.

Berliner-Thor, Hr. Cap. von Rosenstädt, außser Diensten, log bey der Frau von Rosenstädtin. Dr. Kähsrich von Barfus, vom Derksauschen Regiment. Frey Edelknecht von Glaznap, log bey dem Kaufmann Sperling.

Den 2. Julii. Parnitzer-Thor, Hr. von Osten, aus Greiffenhagen, log bey der Frau Secretair Garbern.

Hr. Lieut. von Deymer, vom Barreuthschen Regiment, log. in denen 3. Kronen.

Berliner-Thor, Hr. Amtmann Sydow, log. im goldenen Engel.

## II. Copulirt- und ehelich eingesegete in Stettin.

Vom 27. Junii, bis den 5. Julii.

Bey der St. Jacobi- und St. Jürgen Kirche, Johann Georg Christian Glad, ein Zimmer-Gesell, mit Frau Anna Christina Thielin, verwittwete Löwenbergs.

Bey der St. Nicolai-Kirche, Johann Friedrich Borow, ein Zangmeister aus Greiffenhagen, mit Jaf. Anna Rosina Langen, seel. Christian Langen, wendland Jägers zu Lepenick nachgelassenen Tochter.

Bey der St. Petri- und St. Pauli-Kirche, Der Schiff-Zimmermann Johann Schwänemann, mit Jaf. Catharina Wlesen. Der Ziegelfreier-Gesell Erdmann Beck, mit Jaf. Anna Catharina Schütten.

## Bier-Taxe.

	Stk.	Gr.	pf.
Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne	1	13	4
das Quart			10
Stettinisch ordinair weiß und braun Krug-Bier die halbe Tonne	1	4	
das Quart			7
die Boucille			8
Weigen-Bier die halbe Tonne	1	4	
das Quart			7
die Boucille			8

## Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	pf.
Mild-Fleisch	1	1	
Falß-Fleisch	1	1	1
Hammel-Fleisch	1	1	1
Schwein-Fleisch	1	1	2

## Abgegangene Schiffer und deren Schiffe Nahmen.

Vom 26. Junii bis den 4. Julii 1738.

Vom Anfang dieses Jahres bis zum 26. Junii sind alhier abgegangen 125. Schiffe.

- No. 126 Bertel Jensen Jude, dessen Schiff Maria, nach Apenrade mit Toback, Glas und Holz.
- 127 Michel Steckling, dessen Schiff Michael, nach Königsberg mit Sals und Steine.
- 128 Lolle Siertes, dessen Schiff die Liebe, nach Amsterdam mit Holz.
- 129 Martin Schmiedeberg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Steine und Sals.
- 130 Christoph Prus, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
- 131 Franz Krönke, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Steine und Sals.
- 132 Michel Pietsch, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Sals.

133 Daniel Mielow, dessen Schiff der Prophet Daniel, nach Bremen mit Medl.

134 Gottfried Weyer, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Sals.

134. Summa dieser bis zum 4. Julii alhier abgegangenen Schiffe.

## Angetomene Schiffer und deren Schiffe Nahmen.

Vom 26. Junii bis den 4. Julii. 1738.

Vom Anfang dieses Jahres bis zum 26. Junii sind alhier angetommen 162. Schiffe.

- No. 169 Ernst Blohm, dessen Schiff Johannes, vom Ruden mit Flesen.
- 170 Christian Schreiber, dessen Schiff der ringende Jacob, von Königsberg mit Ballast.
- 171 Gottfried Nüste, dessen Schiff St. Nicolaus, von Königsberg mit Ballast.
- 172 Peter Damm, dessen Schiff Sophia Margaretha, von Liebau mit Getreyde.
- 173 Jacob Schreiber, dessen Schiff die Stadt Stettin, von Königsberg mit Getreyde.
- 174 Casper Finck, dessen Schiff Lucia, von Padaglia mit Getreyde.
- 175 Michel Haagen, dessen Schiff Andreas, von Peshnamünde mit Eisen.
- 176 Christian Arend, dessen Schiff Se. Daniel, von Stralsund mit Flesen und Eisen.
- 177 Cornelius Amthrei, dessen Schiff die Liebe, von Amsterdam mit Stuch-Güther.
- 178 Martin Ruhnke, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreyde.
- 179 Michel Brarich, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
- 180 George Burdow, dessen Schiff Maria, von Amsterdam mit Wallast.
- 181 Daniel Wentrich, dessen Schiff Johann Jacob, von Königsberg mit Ballast.
- 182 Jochim Lütke, dessen Schiff Johannes, von Memel mit Ballast.
182. Summa dieser bis zum 4. Julii alhier angetommenen Schiffe.

An Geträde ist zur Stadt gekommen.  
 Vom 26. Juni bis den 3. Julii 1738.

Beste  
 Mais  
 Haber  
 Erbsen  
 Buchweizen

Wispel Scheffel  
 18. 9.  
 213. 20.

Weißen  
 Roggen

Summa

3.	18.
8.	8.
21.	21.
4.	4.
245.	8.

12. Woche und Geträde-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
 Vom 27. Junii bis den 4. Julii 1738.

Zu	Wolke der Stein.	Weizen Wispel.	Roggen der Wispel.	Beste der Wispel.	Mais der Wispel.	Erbsen der Wispel.	Haber der Wispel.	Buchweiz der Wispel.	Doppeln der Stein.
Stettin	2 R. 12 gr.	20 R.	15 R.	12 R.	15 R.	22 R.	8. R.	17 R.	
Niermhnde		18 R.	12 R.	10 R.	12 R.	20 R.	9 R.		8. R.
Witlam d. l. St.	18. gr.	19 R.	10 R.	8. R.	11 R.	1 R.	8. R.		6. R.
Wiedom	2 R. 4 gr.	19 R.	12 R.	9. b. 10. R.	12 R.	21 R.	8. R.		6. R.
Wemlin der l. St.	12 gr.	16 R.	12 R.		12 R.	16 R.	8. R.		
Treptow an der S. See der l. St.	22 R.	18 R.	13 R.	9. R.					
Pasewalk d. l. S.	1. gr.	20 R.	13 R.	8. R.	14 R.	18 R.	7. R.	16 R.	6. R.
Neuwarp									
Gars	Haben	nichts	eingesandt.						
Hollens Stargardt.	2 R. 16. b. 18 gr.	17 R.	15 b. 16 R.	11. b. 23 R.	14 b. 16 R.		8. R.		6 R. 12 gr.
Daber	Haben	nichts ein-	gesandt.		16 R.		9. R.		
Damm	12 R. 8 gr.	19 R.	15 R.						
Rangerin	Hat nichts	eingesandt.							
Rassow			17 R. 10 R.						
Kabes	3 R.								
Regentwalde	Haben	nichts	eingesandt.			26 R.	9 R.		5. R.
Repenwalde		18 R.	14 R.	12 R.					5. R.
Wyrig	3 R.	20 R.	13 b. 14 R.	12 R.			8. b. 9 R.		
Wahn									
Widdichow	Haben	nichts ein-	gesandt.						
Wangarden									
Wlathe			12 R.	9. R.		12 R.			
Wollin	2. R. 8 gr.	30 R.	12 R.	9. R.					
Wollin	2 R. 10 gr.	20. R.	14 R.	10 R.					
Wügentwalde									
Kammin	Haben	nichts	eingesandt.						
Greiffenhagen			14 R.						
Greiffenbeck	3 R.		14 R.	10 R.		14 R.			
Treptow an der S.	2 R. 20 gr.	22 R.							
			10 R.						
Neu- Stettin	3 R.		18 R.	12 R.	14 R.	24 R.	12 R.	32 R.	8. R.
Wolzin	3 R.	23 R.	15 R. 16 gr.				8 R.		16 R.
Wolzin		24 R.	14 R.						
Wolberg	1. R. 12 gr.	22 R.	14 R.	10 R. 16 gr.	12 R.	18 R.			6 R.
der lincke Stein.						22 R.	8 R.	32 R.	10. R.
Wolgardt	2 R. 18 gr.	24 R.	18 R.	12 R.			6 R. 16 gr.		6 R.
Wolgardt	2 R. 12 gr.	20 R. 16 gr.	16 R.	10 R.				12 R.	
Woldin	3 R.	24 R.	16 b. 17 R.	12 R. 16 gr.	14 R.	24 R.	8 R.		
Woldin		18 R.	14 R.	10 R.			6 R.		
Wschlawe d. l. S.			13 b. 14 R.	9 R. 14 gr.					8. R.
Wschlawe	2. R. 8 gr.	20 R.	14 R.	10 R.		24 R.	8 R.		12 R.
Wschlawe	2 R. 16 gr.	32. R.	14 R.	10 R.					
Wschlawe	2 R.	24 R.	18 R.	10 R.					

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Ämtern vor 1. Gr. zu bekommen.